

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
Teil 0: Präambel	... mit der ÖNORM F 3700 durch eine Zertifizierungsstelle gemäß ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17065 ausgestellt wurde	ed	Österreich besitzt ein Gewererecht demzufolge Firmen Leistungen erbringen dürfen bzw. auch nicht. Eine Zertifizierung der Firmen hat keine wesentliche Verbesserung gebracht. Solange es keine Personenzertifizierungen gibt, ist diese Art der Zertifizierung ein zusätzlicher Aufwand ohne positiven Effekt, zumal bei den Zertifizierungsstellen keine Mitarbeiter sein müssen, welche jemals selbst eine BMA errichtet haben. Zusätzlich kommt hinzu, dass mittlerweile sehr viele technische Büros „Abschlussüberprüfungen“ durchführen dürfen. Wie soll begründet werden, dass der Errichter der BMA mehr Fachkenntnis aufweist, als die prüfenden stelle?	Ersatzlos streichen, siehe 2.2.2	Abgelehnt : das ist nur ein Hinweis und keine zwingende Forderung
Teil 1 / 1.2.1	Anschluss der Brandmeldeanlage an eine öffentliche Alarmannehmende Stelle oder eine hauptberufliche Betriebsfeuerwehr	ed	In Österreich gibt es eine Reihe von „alt eingessenen“ freiwilligen Betriebsfeuerwehren. Diese sind in der bestehenden Form für neue Betreiber so nicht mehr realisierbar. Trotzdem verfügen diese oft 50 Mann starken Einsatzkräfte über eine große Schlagkraft. Richtlinienkonform müssten nun Betriebe, die sich solche freiwilligen Betriebsfeuerwehren noch leisten auch bei BMA's am Areal auf eine öffentliche Empfangszentrale aufschalten. Nicht nur das dies für den Betrieb zusätzliche Kosten verursacht wird die Alarmierungskette	Aufnahme der bestehenden freiwilligen Betriebsfeuerwehren in diese TRVB	Angenommen : wird geändert auf Rund um die Uhr vor Ort einsatzbereite und vom zuständigen LFV anerkannte BtF

*t = technisch, ed = editoriiell

			in derlei Fällen unbeabsichtigter Weise in die Länge gezogen.		
1.3.		ed	Der aufgelistete Punkt „Endausgang“ sollte in die TRVB 001 A aufgenommen werden		Endausgang kommt im Text als Forderung nicht mehr vor: Def. wird gelöscht
1.4.1		ed	Die verwendete Grafik sollte an die Vorlage der aktuellen EN 54-1 angepasst werden - das Gerät E ist direkt mit dem Gerät B verbunden.		Die Grafik ist direkt aus der EN 54-1 übernommen und kann daher nicht geändert werden; Quellverweis aufnehmen
1.4.4.2.		te	Exakte Definition der beschriebenen Funktion	Alarmzwischenspeicherung (Alarmverzögerung Typ A nach EN54 Teil 2 siehe 7.12)	Angenommen , wird eingearbeitet
1.4.4.2.		ed	Da diese Anforderung zur Vermeidung von Täuschungsalarmen dienen soll, ist diese daher zu verschieben => siehe 3.8	Neuer Punkt 3.8.X Bei Analogmeldern besteht auch die Möglichkeit spezieller Auswertelgorithmen, welche in Abhängigkeit von der zu erwartenden Täuschungsgröße programmiert werden (z. B. Diskonebel); ist für die abnehmende Stelle bei der Einreichung der Brandmeldeanlage in geeigneter Form zu dokumentieren.	Teilweise Angenommen ; Formulierung wird aufgenommen als neuer Punkt bei 1.4.4, nicht bei 3.8; statt Analogmelder - > manche Melder
1.4.4.3		ed	Richtigen Bezug	Der zitierte Punkt 3.7.5.2 ist zu überprüfen/anzupassen	Angenommen
Generell		ed	Die genauere Definition als „öffentliche alarmannehmenden Stelle“ zur eindeutigen Anforderungsdefinition	„öffentliche alarmannehmenden Stelle“	Abgelehnt , da diese z.B. in Tirol keine öffentliche Stelle, sondern eine GmbH. ist
Teil 2 / 2.1	ÖNORM F 3070	ed	Die ÖNORM F 3070 wird hier gestrichen, ist jedoch im Weiteren immer wieder zitiert;	Streichung aufheben	Normenverweise werden vollständig redigiert.
2.2.1	2.2.1 Typprüfung Die verwendeten Bestandteile eines Brandmeldesystems müssen der Normenreihe EN 54 entsprechen. Bestandteile, für die keine Europeanormen vorliegen, haben den nationalen einschlägigen Normen (z. B. Feuerwehrbedienfeld gemäß ÖNORM F 3031) zu entsprechen. Es muss eine Systemprüfung nach ÖNORM F 3000 durch eine akkreditierte	t	Wie eingangs bereits erwähnt, ist die Forderung nach einer zusätzlichen nationalen Konformitätsbewertung (konkret ÖNORM F 3000) im Bereich harmonisierter Bauprodukte (EN 54) unzulässig. Man hat auch den alten Text dieses Punktes 2.2.1 großteils gestrichen (ohne im Grüntext zu erwähnen !!!) Dort war bereits erläutert, dass die Kompatibilität der Komponenten untereinander im Sinne EN 54-13 nachzuweisen ist. Das Feuerwehrbedienfeld wird in dieser Europeanorm als Bestandteil Typ 1 klassifiziert, somit ist die Anforderung klar und kann bereits bei der EN 54-13	2.2.1 Systemkompatibilität Die verwendeten Bestandteile eines Brandmeldesystems müssen der Normenreihe EN 54 entsprechen. Bestandteile, für die keine Europeanormen vorliegen, haben den nationalen einschlägigen Normen (z. B. Feuerwehrbedienfeld gemäß ÖNORM F 3031) zu entsprechen. Es muss entsprechend EN 54-13 "Brandmeldeanlagen - Teil 13: Bewertung der Kompatibilität und Anschließbarkeit von Systembestandteilen" die Kompatibilität der Geräte untereinander nachgewiesen werden.	Abgelehnt : Dies wurde bereits bei der Stellungnahme zur ÖNORM F 3000 abgeklärt

*t = technisch, ed = editoriel

	Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt werden.		Bewertung berücksichtigt werden. In der ÖNORM F 3000 wurde die Forderung nach einem Konformitätsbewertungsverfahren auch gestrichen. Diese Norm ist daher parallel zur TRVB 123 S als Anwendungsrichtlinie zu sehen.		
			Ebenfalls die Punkte aus der ÖNORM F 3000, die man in vielen Punkten gar nicht in einem Labor Typ-Prüfen kann. Ähnlich wird das Prozedere in Deutschland gehandhabt, um hier das Bauproduktenrecht einzuhalten. Baurechtlich gibt es keine Forderungen nach System-Prüfberichten, auch nicht nach VdS, was fälschlicherweise oftmals behauptet wird, da eine rein privatrechtliche Organisation	Der Nachweis ist durch den Hersteller der Brandmelderzentrale zu erbringen und muss im Zuge der Abschlussüberprüfung durch die abnehmende Stelle bewertet werden. Projektsbezogen sind im Zuge der Abschlussüberprüfung durch die abnehmende Stelle auch die Einhaltung der Vorgaben aus der ÖNORM F 3000 "Brandmeldesysteme" zu prüfen und zu bestätigen	Angenommen: Der Punkt wurde so geändert, dass dies optional auch im Zuge der Abschlussüberprüfung durch die Abnehmende Stelle vorgenommen werden kann.
			Dort gibt es die Anwendungsrichtlinien DIN 14675 und VDE 0833-2 ohne jeglicher Forderung nach einer nationalen Typ-Prüfung, denn dann müsste es ja eine VDE 0833-2 Typprüfung geben, die es nicht gibt.		Abgelehnt: rein nationale ausländische Normen und Richtlinien sind in Österreich nicht relevant
			Vielmehr wird dort auf die Kompatibilitätsprüfung nach EN 54-13 verwiesen und die führenden Verbände haben dazu auch kürzlich ein Informationsblatt veröffentlicht, da es in der Praxis immer wieder erforderlich ist, diverse Sondermelder etc. aufzuschalten, wo dann die Kompatibilität zu prüfen ist. Maßgeblich dafür sind hier die Hersteller in der Pflicht und haften auch dafür. https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/2022/Juli/Hinweise_Anschluss_systemfremder_Komponenten/Hinweise-Anschluss-systemfremder-Komponenten.pdf		Abgelehnt: Veröffentlichungen des ZVEI sind in Österreich nicht relevant
			Der alte Text bezüglich EN 54-13 muss also wieder in TRVB 123 S in diesem Punkt sinngemäß aufgenommen werden und man sollte sich am jüngsten Informationsblatt des		

*t = technisch, ed = editoruell

			BHE/ZVEI/VdS orientieren. Eine zusätzliche nationale Typprüfung bedeutet ein Handelshemmnis, wodurch sich der TRVB AK rechtlich (wiederholt) angreifbar macht.		
2.3.1.2	2.3.1.2 Sämtliche Ansteuerungen müssen über eine geprüfte Brandfallsteuerzentrale gemäß ÖNORM F 3001 erfolgen. Hievon ausgenommen sind nur Ansteuerungen eigener Brandschutzsysteme, für welche eigene Normen vorliegen (z. B. ISO EN 21927 - Steuerungstafeln für RWA, ÖNORM EN 12094-1 Elektrische Steuerzentralen für Gaslöschanlagen).	t	Auch hier würde diese Forderung nach wie vor eine nationale Typ-Prüfung nach ÖNORM F 3001 für eine bereits EN 54-2 zertifizierte Brandmelderzentrale bedeuten. Wie bereits mehrmals erläutert, ist dies im Zusammenhang mit dem Bauproduktenrecht unzulässig. Daher sind sämtliche nationale Typ-Prüfungen für bereits EN 54 zertifizierte Bauprodukte zu streichen. Zur Info: Eine EN 54-2 zertifizierte Brandmelderzentrale ist selbstverständlich schon eine geprüfte Brandfallsteuerzentrale, da Gegenstand der EN 54-2 Prüfung.	2.3.1.2 Sämtliche Ansteuerungen seitens Brandmeldeanlage müssen über eine geprüfte Brandmelderzentrale gemäß ÖNORM EN 54-2 erfolgen, bei denen die Option mit Anforderung "Ausgang zur Ansteuerung und Brandschutzeinrichtungen" - Ausgang Typ B oder C in der Leistungserklärung deklariert ist. Bei Ansteuerungen von Gaslöschanlagen muss für die Löschsteuerung- und Überwachung die ÖNORM EN 12094-1 erfüllt werden.	Abgelehnt; Es liegt nicht in der Kompetenz des TRVB-AK, die Notwendigkeit einer ÖNORM zu beurteilen; sofern es eine gibt, ist diese zu beachten/anzuwenden. Unabhängig davon kennt die EN 54-2 keine Regelungen bezüglich brandabschnittsbildender Steuerungen, d.h. dass z.B. brandabschnittsbildende Steuerungen auch bei Abschaltung/Störung der ansteuernden Melder aktiviert werden müssen. Ohne die ON F 3001 würden zukünftig (wie z.B. in der BRD) wieder bei allen Brandschutztüren Rauchschutzzentralen erforderlich sein und dann gäbe es jeweils 2 Melder im Bereich der Türe - einer der BMA, einer der Rauchschutzzentrale ... das verteuert Brandschutz ungemein
			Jede BMZ, die die Option mit Anforderung aus EN 54-2/Punkt 7.10 "Ausgang zur Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen" erfüllt, ist zugleich eine Brandfallsteuerzentrale. Jegliche nationale zusätzliche Prüfanforderung würde einem baurechtlich zugelassenem Bauprodukt den Marktzugang verhindern. Dass das jahrzehntelang die Absicht seitens der Achse		

*t = technisch, ed = editoriiell

			PBST/VB-Cert und den österreichischen Marktteilnehmern war und ist, ist allen bekannt. Der TRVB AK sollte sich jedoch endlich von der Marktabschottung distanzieren, Unabhängigkeit beweisen und in der Richtlinienarbeit Rechtskonformität herstellen.		
			Dass es auch andere Brandfallsteuerungen gibt, die nicht über eine Brandmelderzentrale laufen, ist bekannt, muss aber nicht in der Richtlinie für Brandmeldeanlagen erwähnt werden, denn sobald eine Brandmeldeanlage die Brandfallsteuerung ausführt, ist völlig klar, dass diese die EN 54-2/Punkt 7.10 zu erfüllen hat. Welche Normen andere Gewerke wie RWA zu erfüllen haben, muss in der BMA Richtlinie nicht erwähnt werden.		Abgelehnt: Es handelt sich lediglich um einen Hinweis zur besseren Verständlichkeit
2.3.2.1	1ter Absatz - 2ter Satz	Te	Die spezielle Anforderungsdefinition für die Ausführung der Störmeldung des SZGs ist nicht erforderlich	Die (pflichtige) Störmeldung des Steuerungs Zentral Geräts (SZG) ist als Eingang (z. B. Technischer Alarm) an der BMZ folgendermaßen darzustellen:	Angenommen
2.3. / 2.3.2.2	Feuerwehr-Orientierungsleuchte	ed	Eine Umbenennung der Feuerwehrblitzleuchte zur Feuerwehrorientierungsleuchte ist nicht nachvollziehbar; es kann hier zu Missverständnissen kommen - auch unter den Einsatzkräften;	Feuerwehrblitzleuchte belassen;	Abgelehnt: wenn Blitzleuchten verwendet werden, gilt EN 54-23 und die BL dürfen nur mehr weiß oder rot sein; die FW wünscht aber gelbe
2.6.2.	2.6.2 In allen anderen Fällen ist bei Anschluß der Brandmeldeanlage an eine öffentliche alarmnehmende Stelle die Installation eines Feuerwehrbedienfeldes der Variante B oder C gemäß ÖNORM F 3031 verpflichtend erforderlich. Hinweise: - Ein Feuerwehrbedienfeld kann auch als Abgesetztes Anzeigefeld (AAF) beziehungsweise redundante Anzeige verwendet werden, soferne	e	Verweis auf Punkt 3.5.2.9 geht ins Leere		Angenommen: Querverweis wird noch kontrolliert/korrigiert

*t = technisch, ed = editoriiell

	es sich in unmittelbarer Nähe der BMZ befindet. - Sofern eine Brandmeldeanlage nicht an eine alarmnehmende Stelle angeschlossen ist/wird, ist kein Feuerwehrbedienfeld erforderlich. In diesem Fall ist jedoch zumindest eine automatische Störungsweiterleitung an eine ständig erreichbare Stelle wie z. B. Sicherheitsunternehmen, Brandschutzbeauftragte etc. zu installieren, Details siehe Pkt. 3.5.2.9.				
2.7.		te	Diese Meldungen sind als Eingang (z. B. Technischer Alarm) zu projektieren	Ersetzen durch: Diese Meldungen sind als z.B.: „technischer Eingang“ zu projektieren und dürfen keinen Brandalarm auslösen.	Angenommen
2.7.	2ter Spiegelstrich	te	Ergänzung um einen Hinweis um die Umsetzung von speziellen Anforderungen in Projekten zu erleichtern	Hinweis: In Sonderfällen ist in Abstimmung mit der abnehmenden Stelle eine Abweichung möglich	Teilweise angenommen : Abstimmung mit der zuständigen FW
Teil 3 / 3.1.1	Definition „Gangschutz“	t	Im Falle eines Gangschutzes ist keine ordentliche Brandfrüherkennung gegeben. Diesen Schutzzumfang gab es vor mehreren Jahrzehnten, dieser erwies sich nach einem Brand mit Todesopfer aber als sehr schlechte Lösung. Es besteht die Gefahr, dass Behörden diesen Schutzzumfang bei beherbergungsstätten-ähnlichen Betrieben im Bescheid vorschreiben. Da in den Zimmern dann wieder kein Melder sitzt sind bei Bränden in diesen Fällen dann Todesopfer zu befürchten. Selbst in schulen ist durch die Anzahl der heute im Unterricht verwendeten Elektrogeräte (Beamer, Rechner, etc.) eine entsprechende Brandlast gegeben. Für Sonderfälle wird mit dem Einrichtungsschutz das Auslagen zu finden sein.	„Gangschutz“ wieder streichen;	Teilweise angenommen : das ist nur eine Definition Hinweis auf Schutzwert machen
3.1.1		te	Definition Objektschutz		Angenommen Wird aufgenommen

*t = technisch, ed = editoriiell

3.1.2 3.1.3	d) 10. Spiegelstrich	te	Unklare Anforderung in Bezug auf Klimageräte in die Zwischendecke. Klima-Splittergeräte ist als Zündquelle unter 3.1.2 d) aufgelistet und unter 3.1.3 10. Spiegelstrich, wird auch Klimagerät angeführt, somit gibt es keine klare Definition, ob in Bezug auf ein Klimagerät eine Überwachung der Zwischendecke gefordert ist oder nicht.	Es wird Planungssicherheit benötigt, die eine klare Aussage nötig macht, ob allein wegen einem Klimagerät die Zwischendecke zu überwachen ist, oder eben nicht. Diese beiden Punkte widersprechen sich in ihrer Aussage	Abgelehnt: Ausnahme gilt nur für Hotelzimmer
Teil 3 / 3.1.2.f	Eingehauste Lagerlifte (Lagersysteme) mit mehreren Zugangsebenen	t	Die Natur eines Lagerliftes ist es nur über eine „Zugangsebene“ zu verfügen. Ein Lagerlift hat aber jedenfalls mehrere Lagerebenen. Eine Überwachung von mehreren Ebenen ist sicher wünschenswert und vorteilhaft, da Lagerlifte auch 10 m und höher sein können. Hier gibt es nach derzeitiger Definition nur einen Melder an der Decke des Lagerliftes.	Aus den Zugangsebenen Lagerungsebenen machen und definieren in welchen Ebenen Melder erforderlich sind (vgl. Hochregal);	Angenommen; Melder alle 9 m
Teil 3 / 3.1.3	Von der Überwachung können ausgenommen werden: - Vordächer und Laderampen, wenn auf diesen keine dauerhaften brennbaren Lagerungen vorgenommen werden, ...	t	„dauerhaft“ ist keine definierte Zeitangabe. Wenn diese Vordächer nun als Warenumschlagplätze verwendet werden - im Wochenrhythmus werden z.B. 20 Paletten Styropor umgeschlagen (gelagerte Ware wird abtransportiert, neue Ware wird angeliefert), so ist das keine dauerhafte Lagerung dieser Paletten. Erschwerend kommt hinzu, dass in diesen Bereich auch Flucht- und Rettungswege münden können.	Brennbare Lagerungen zeitlich begrenzen - z.B. 24 Stunden, ansonst als „zu überwachend“ definieren;	Teilweise angenommen: dauerhaft wird geändert auf: ..wenn Lagerungen nur bei Anwesenheit von Personal vorgenommen werden
Teil 3 / 3.1.3	Von der Überwachung können ausgenommen werden: - Brennstofflagerräume für Heizungsanlagen	t	Dies würde bedeuten, dass der Öltankraum eines Betriebes nicht mehr überwacht werden muss. In diesem Raum befinden sich zig-tausend Liter Heizöl;	Eine Definition welche Brennstoffe damit gemeint sind. In einem Pelletlager ist ein automatischer Brandmelder problematisch (Staub), in einem Holzlagerraum nicht!	Teilweise angenommen: wird ergänzt Brennstofflagerräume gemäß TRVB 118 H
3.1.3		te	Hinzufügen einer weiteren Überwachungs-Ausnahme es hat sich in den Projekten gezeigt, dass die Überwachung von Ab- und Fortluftkanäle aus Küchen immer sehr problematisch sind	- von Ab- und Fortluftkanäle aus Küchen - Die Anmerkung ist entsprechend zu adaptieren	Angenommen; Anmerkung wird adaptiert; gilt nur dann, wenn Küchenlüftung eine eigene Anlage ist
3.1.3	Letzter Spiegelstrich	te	Eine Ausnahme einen Brennstofflagerraum nicht zu überwachen unabhängig der Größe stellt ein zu großes Risiko dar	Entfernen des Punktes und eine Empfehlung der Überwachung eines solchen Sonderraumss mit geeigneten Meldern an passender Stelle einzufügen.	s.o.

*t = technisch, ed = editoriiell

3.2.2	3.2.2 Einer Übertragungsgruppe dürfen mehrere Bedienungsgruppen nur dann zugeordnet werden, wenn sichergestellt ist, dass ein Fehlzustand in der Übertragungsgruppe nur die Funktionstüchtigkeit einer Bedienungsgruppe in Frage stellen kann	t	Dieser Punkt war und ist bei der heutigen Ringbustechnik ein Widerspruch in sich. Der Punkt dürfte noch aus der Grenzwerttechnik mit stichförmiger Verkabelung stammen, wo eine Bedienungsgruppe einer Übertragungsgruppe entsprochen hat (Bedienungsgruppe war auf das Stichleitungs-Kabel beschränkt). Das würde bedeuten, dass immer nur eine Bedienungsgruppe einer Übertragungsgruppe zugeordnet werden dürfte, weil zum Beispiel bei Ausfall eines Loops ja immer zahlreiche Bedienungsgruppen betroffen sind. Somit dürfte man nur eine Bedienungsgruppe an einen Loop anschließen.	Punkt/Erläuterung ergänzen: Diese Festlegung gilt ausschließlich für Techniken mit stichförmiger Verkabelung. Bei Ringbustechnik ist diese Festlegung nicht relevant.	teilweise angenommen: wird umformuliert auf Einsatz von KSI bzw. verbleibt nur für Stiche
Teil 3 / 3.2.10.3.2	Parallelindikatoren können nur entfallen: 3.10.3.2 Meldertexte in der Zentrale programmiert sind und an allen Ausgabestellen angezeigt werden können und	t	Derartige Anzeigen dienen nur dem internen Personal des Betreibers. Texte werden von diesen Personen nicht gelesen, da es zumeist einer Bedienung dieser „Ausgabestellen“ bedarf. In der Praxis haben sich ein hier aufgelegtes aktuelles MGV als zielführend erwiesen;	Entfall der pflichtigen Meldertexteingabe bei allen zusätzlichen Ausgabestellen;	Abgelehnt: Widerspricht ON F 3000
Teil 3 / 3.2.10.4.2	Diese Kennzeichnung muss aus weißem Untergrund, rot eingerahmt, schwarze Schrift mit den Mindestmaßen 5 cm x 2, cm bestehen; Stattdessen kann genau oberhalb des Zwischenbodenmelders an der Decke oder Zwischendecke eine idente Kennzeichnung mit dem Zusatzhinweis „ZWB-Melder“ angebracht sein.	t	Wenn diese Zusatzkennzeichnung das Plansymbol des ZWB-Melders ist eine eindeutige Zuordnung gegeben. Dieses Symbol, wird in der gesamten Haustechnik nicht anderswertig verwendet. Dadurch müsste eigentlich der „rote Rahmen“ und die Zusatzkennzeichnung „ZWB“ entfallen können. Zur Information: Moderne Beschriftungsgeräte können auch Symbole drucken. Technisch ist es jedoch nicht möglich mehrfarbig zu drucken;	Alternative mit am Etikett aufgedrucktem Meldersymbol zulassen;	Angenommen , roter Rand, richtige Meldersymbole ZWD, ZWB
Teil 3 / 3.2.10.5.2	Diese Kennzeichnung muss aus weißem Untergrund, rot eingerahmt, schwarze Schrift mit den Mindestmaßen 5 cm x 2, cm bestehen; Stattdessen kann genau oberhalb des	t	Wenn diese Zusatzkennzeichnung das Plansymbol des ZWD-Melders ist eine eindeutige Zuordnung gegeben. Dieses Symbol, wird in der gesamten Haustechnik nicht anderswertig verwendet. Dadurch müsste eigentlich der „rote Rahmen“ und die	Alternative mit am Etikett aufgedrucktem Meldersymbol zulassen;	Angenommen s.o.

*t = technisch, ed = editoriiell

	Zwischenbodenmelders an der Decke oder Zwischendecke eine idente Kennzeichnung mit dem Zusatzhinweis "ZWD-Melder" angebracht sein.		Zusatzkennzeichnung „ZWB“ entfallen können. Zur Information: Moderne Beschriftungsgeräte können auch Symbole drucken. Technisch ist es jedoch nicht möglich mehrfarbig zu drucken;		
Teil 3 / 3.2.11.1.6	Automatische Melder und Druckknopfmelder dürfen nur dann auf einer gemeinsamen Übertragungsgruppe installiert werden, wenn - in jedem Melder ein Kurzschlußisolator vorhanden oder zumindest vor und nach jedem Druckknopfmelder (oder einer Gruppe physisch direkt auf der Übertragungsgruppe nebeneinanderliegender) ein externer Kurzschlußisolator installiert ist.	t	Da in der Übertragungsgruppe ja auch Steuerbausteine situiert sein können, wäre eine Änderung von „jedem Melder“ in „jedes Element“ eine technische Verbesserung. Im Fehlerfall eines Steuerungselementes an der Übertragungsgruppe könnten dann keine „Fremdspannungen“ induziert werden, welche weiter Melder negativ beeinflussen (Störungen bis zum nächsten Kurzschlussisolator);	„Melder“ durch „Element“ ersetzen;	Angenommen Definition erforderlich
3.2.12	3.2.12 Sonderbestimmungen für die Anordnung von Zwischenbodenmeldern In allen geschlossenen Zwischenböden ohne Belüftung mit einer Höhe bis zu 30 cm müssen Zwischenbodenmelder so montiert werden, dass die Melder nicht "hängend", sondern "stehend" angeordnet sind, sodaß sich das rauchempfindliche Element im Melder im obersten 10 % Bereich der Höhe des Zwischenbodens befindet (z. B.: ZWB ist 30 cm hoch, die obersten 10 % sind daher Höhe 27,0 cm bis 30 cm.) Hiebei kann die Befestigung des Melders sowohl mit Winkel an der	t	Diese Festlegung widerspricht grundsätzlich den Herstellervorgaben bzgl. Melderanordnung und ist auch in anderen Ländern in die Zwischenböden nicht üblich, da in niedrigen unbelüfteten Hohlräumen eine 10%-Zone nicht relevant ist. (wo soll der Rauch hin ???). Es gibt also keine wissenschaftliche Evidenz für die Installation von "stehenden Meldern", im Gegenzug gibt es jedoch nun jahrzehntelange ausreichende Erkenntnisse, dass vorrangig im Industrieumfeld durch stehende Melder die Verschmutzung (Staub fällt von oben direkt in die Melder) und somit die Täuschungsalarmhäufigkeit begünstigt wird.	Punkt ersatzlos streichen	abgelehnt: Es gibt diesbezügliche Versuche in Belgien und UK, die die Richtigkeit dieser Anordnung beweisen

*t = technisch, ed = editoriiell

	Bodenplatte als auch mittels Hilfskonstruktion vom Boden her erfolgen.				
3.2.12		ed	Unterhalb des Bildes „stehender RM im ZWB“ steht bei „< 30 cm; Montage an ZWD anstehend“	Bitte ändern auf „< 30 cm; Montage an ZWB anstehend“	Angenommen
3.2.13.2.1	Erster Absatz - zweiter Satz - nach letztem Beistrich	ed	Zum besseren Verständnis, sollte zumindest ein Beispiel einer Steighilfe angegeben werden. Soll diese Steighilfe auch spezielle gekennzeichnet werden?	Textanpassung: eventuell erforderliche Steighilfen sind gut ersichtlich in der Nähe der BMZ bereitzuhalten	Angenommen
3.3.2	3.3.2 Raumhöhe: Wegen der mit steigender Raumhöhe anwachsenden Ansprechverzögerung der Brandmelder ergeben sich für ihren Einsatz bei größeren Raumhöhen bestimmte Einschränkungen. Der Zusammenhang zwischen der allgemeinen Eignung der verschiedenen Brandmelderarten und der Raumhöhe sowie die absoluten Anwendungsgrenzen sind, soweit nicht mehrere Melderebenen eingebaut werden können, in nachfolgender Tabelle festgelegt.	t	Die generelle Einschränkung für punktförmige Rauchmelder bis 9 m Höhe widerspricht internationalen Festlegungen. Weder CEN/TS 54-14, VDE 0833-2, noch z.B. BS 5839-1 sehen diese Einschränkung unter 12 m vor. Individuelle Rauchversuche im Ausnahmefall führen zu großer Verwirrung in der Branche (z.B. Bestandshallen > 9 m, die erweitert werden). Aus persönlicher Erfahrung weiß man, dass Rasuchversuche Momentaufnahmen sind und das Ergebnis an einem anderen Tag ganz anders aussehen kann.	Tabelle dahingehend abändern, dass so wie in der Quelle der Tabelle (VDE 0833-2) auch punktförmige Rauchmelder bis 12 m Höhe als "geeignet" eingestuft werden.	Abgelehnt: die Versuche haben das Gegenteil bewiesen; außerdem ist es mittels Brandversuche weiterhin möglich
			Selbst schon mehrmals erlebt, dass unterschiedliche Melder (auch z.B. Linearmelder) auch auf 9 oder auch 7 m Höhe nicht ansprechen, wenn ein entsprechend starker Wärmepolster vorliegt. Das muss man akzeptieren, mit der Gewissheit, wenn eine entsprechende Thermik im Zuge des Brandverlaufs vorliegt, die Melder sehr wohl - wenn auch im Vergleich zu einem anderen Tag mit günstigeren Verhältnissen deutlich verzögert - ansprechen werden.		
Teil 3 / 3.2.13.2.1	Bei der Größe, der Form und des Verschlusses der Revisionsöffnungen ist darauf Bedacht zu nehmen,	t	Bei einer Mindestgröße von 30+30 cm ist der Zugang zu einem punktförmigen Melder fast gar nicht gegeben. Die Industrie bietet	Änderung der Mindestgröße von 30*30 auf 50*50 cm	Angenommen Zusatz: gilt nicht für Rasterdecken, wobei die

*t = technisch, ed = editoriiell

	dass der Erkundungsvorgang und eventuelle Brandbekämpfungsmaßnahmen möglichst rasch erfolgen können (Mindestgröße 30 cm x 30 cm). Bei hohen oder unübersichtlichen Zwischendeckenbereichen muss die Revisionsöffnung derart groß sein, dass eine Person mit ihrem Oberkörper durch die Revisionsöffnung ragen kann. Die Anzahl dieser Öffnungen ist derart zu wählen, daß jeder Melder gesehen werden kann.		Standardgrößen bei Revisionen von 50 * 50 cm an. Wenn eine Person nur mit dem Oberkörper in den hohen Zwischendeckenbereich reichen kann, ist der technische Zugang zu derlei Meldern immer noch nicht ausreichend.	Die Revisionsöffnung muss derart ausgeführt sein, dass eine Person auch den Melder erreichen kann (z.B. Klappdeckel durch welche eine Person mitsamt Aufstiegshilfe wie eine Leiter zum Melder gelangt.	Platten nur eingelegt sind
Teil 3 / 3.3.2	Raumhöhen allgemein	t	Bei der Anwendung der Raumhöhen wird keinerlei Rücksicht auf das Dämmverhalten des Objektes genommen. Werden bestehende Kalthallen und einer entsprechenden Raumhöhe (> 6m) mit automatischen Meldern ausgestattet, bedarf es sowohl im Hochsommer als auch im Winter eines Brandes mit mehreren Megawatt Leistung. Im Sommer ist der Wärmepolster in Deckennähe zu heiß um die Partikel in einem frühen Brandstadium zum Melder gelangen zu lassen, im Winter ist werden die Brandgasse zu früh abgekühlt.	Ab Raumhöhe 6 m bei ungedämmten Dächern zusätzliche Melderebenen oder alternativ mit Testbränden Nachweis über die Funktion erbringen;	Abgelehnt : es gibt zu viele Randbedingungen, weshalb dies nicht berücksichtigt werden kann
3.3.2 Tabelle	Spalte EN54-28	te	Höhenangabe bis 45m ist falsch => siehe TS 54-14	Max. zulässige Raumhöhe 4m	Angenommen : wird an TS 54-14 angepasst
3.3.2 Tabelle	Fußnote G	ed	Alarmtemperatur von 54°C bis 70°C, maximal zulässige Umgebungstemperatur 50°C, zulässige Varianz 10 %		Angenommen
3.3.2		te	In der Raumhöhentabelle fehlen Hinweise für CO-Melder sowie für VFD und TFD		Angenommen , wird ergänzt
3.3.3	Neu Hinzugekommene Satz: Bei betriebsbedingt stark schwankenden oder andauernd hohen Raumtemperaturen sind	ed	Sehen wir als Hinweis	Auf Hinweis/Anmerkung ändern	Angenommen

*t = technisch, ed = editoriiell

	Wärmedifferentialmelder weniger geeignet.				
3.3.3.		ed	Klarstellung	Rauch- und Flammenmelder sowie kombinierte Wärmemaximal- und -Differentialmelder können bei Temperaturen bis -10° C eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Melder nicht vereisen können. Der Einsatz des gewählten Brandmelders bei Temperaturen unter -10° C ist nur dann zulässig, wenn dies in der Anerkennung angeführt ist.	Angekommen
3.4.2.11	1er Absatz	te/ed	Die allgemeine Beschreibung der Funktionsweise eines Brandmelders ist unüblich in der TRVB und die Ausführungen im vorliegenden Detaillierungsgrad sollte überprüft werden. Es sollten stattdessen die notwendigen Auflagen eingefügt werden. Gegeben falls als Begriffsbestimmung in TRVB001 aufzunehmen	Lineare Wärmemelder reagieren auf Wärme, die in der Nähe des Sensorelementes gemessen wird. Der Lineare Wärmemelder kann aus einer Sensorsteuereinheit, einem Sensorelement und Funktionseinheiten bestehen: <ul style="list-style-type: none"> — Die Sensorsteuereinheit überwacht das Sensorelement und kommuniziert mit der BMZ. — Das Sensorelement ist der Wärme erfassungsteil des LWM, der ein Glasfaserkabel, ein Pneumatikrohr oder ein elektrisches Kabel sein kann und aus verschiedenen Segmenten bestehen kann, die durch Funktionseinheiten oder Spleiße getrennt sind — Die Funktionseinheit ist neben der Sensorsteuereinheit und dem Sensorelement ein Teil des LWM, das für die Funktion des Linearen Wärmemelders z. B., Endgerät, Filter, Schalter wesentlich ist 	Abgelehnt: Es handelt sich um eine Erklärung und stört nicht
3.4.2.11		te	Bitte um Ergänzung der folgende allgemeine Projektierungsanforderungen des LWM	Hinweis auf allgemeine Projektierungsanforderungen des LWM <ul style="list-style-type: none"> - Non Integrating LWM: Sensorabstand ist so zu wählen, dass die oben angeführten Projektierungsanforderungen des WM erfüllt, werden - Die im Punkt 3.3.3. angeführten Umgebungstemp. sind beim Einsatz von LWM ausgenommen. Es gilt ausschließlich der vom 	Angekommen

*t = technisch, ed = editoriiell

				<p>Hersteller angegebene Temperaturbereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - An der Auswerteeinheit sowie am Start und Endpunkt des LWM bzw. des programmierten Kabelabschnittes mit eigene Meldergruppe sind jeweils Beschriftungsschilder mit der Bedienungsgruppe und der Meldernummer in der Form MG/MN anzubringen 	
3.4.3.1	Anmerkung	te	<i>Diese maximal Überwachungsflächen gelten auch für Rauchansaugsysteme und in horizontal seitlicher Richtung gesehen für Linearrauchmelder.</i>		Angenommen
3.4.3.6.2.1		ed	Ist die Beschreibung der max. Fläche für kleine und regelmäßige Deckenfelder möglich? Wäre ein Deckenfeld mit 2m x 6m bei gleicher Höhe anders zu behandeln?	Statt max. 3m x 4m besser max. 12m ²	Abgelehnt, denn 12 m ² könnten auch 1 m x 12 m sein und dann ist die Regelung nicht mehr zutreffend
3.4.3.7		ed	Einfacher Formulierung	Statt „Rauchmelder dürfen nicht im direkten Zuluftstrom von Klima- oder Lüftungsanlagen“ ... „Rauchmelder dürfen nicht direkt im Luftstrom von Klima- oder Lüftungsanlagen“...	Angenommen
3.4.4.1		ed	Einfachere Formulierung um Bezug zu Brandfrüherkennung zu stärken	Flammenmelder können früher auf ein Feuer mit offenen Flammen reagieren als Wärme- oder Rauchmelder.	Angenommen
3.4.4.1		ed	Streichung der angegebenen Textstelle von 3.4.4.1 da die in den Installationsvorgaben 3.4.4.2 sinngemäß enthalten:sind .	<p>Flammenmelder arbeiten an der Sichtlinie zur Erfassung der Strahlungsenergie, die von einer Flamme (als Produkt einer Verbrennungsreaktion) im Sichtfeld des Melders abgegeben wird. Daher ist es nicht sinnvoll, Flammenmelder an einer Decke anzubringen, es ist jedoch erforderlich, dass eine klare Sichtlinie zum zu überwachenden Bereich besteht.</p> <p>Es sollten Vorsichtsmaßnahmen gegen Verunreinigungen des Detektors durch Medien getroffen werden, die beispielsweise die Strahlung abschwächen. - Öl, Fett, Staub, Glas für UV-Detektoren;</p>	Abgelehnt: Es handelt sich um eine Erklärung und stört nicht

*t = technisch, ed = editoriiell

				• - Eis, Kondenswasser oder Glas für Infrarotdetektoren	
3.4.4.1.	Vor letztem Hinweis	te	Unklare Anforderung	statt „solarblinde“ Melder ausgewählt werden besser sonnenlichtresistente Melder	Angenommen
3.4.4.1.	Aufzählung Anwendungen	te	Letzter Aufzählungspunkt Kulturgüterschutz (z. B. Bildgalerien)	Sollte als Typisches Beispiel für die Anwendung eines Flammenmelders gelöscht werden!	Angenommen
3.4.4.2.2	2ter Absatz - 3ter Satz	ed	Ersetzen von Feuer durch Brand		Abgelehnt: Terminus ist richtig
3.4.5.1		ed	CPR als Akronym ist nicht erklärt Aufnahme in TRVB 001?	Unter Punkt 3.4.5.1 einmal anführen Construction Products Regulation (CPR)	Angenommen
3.4.5.4.1		te	Das Löschen der seitlichen Abstandsdefinition sollte überdacht werden	Die Abstände zu Wänden oder zueinander (Deckungsbreite) ist jenen von punktförmigen Rauchmeldern gleichzusetzen.	Angenommen; wurde irrtümlich gelöscht
3.4.5.4.3		te	Überwachungsflächen/Abstände Wenn der Melder nicht innerhalb der obersten 10 % der Raumhöhe installiert wird, sind die Melder in Abhängigkeit von der Raumhöhe zu installieren. Diese sind so zu situieren, dass unter der Annahme von einer Raumentwicklung einer punktförmigen Quelle im 15° Kegel am ungünstigsten Brandentstehungsort Rauch detektiert werden kann.	Definition der Abstandsregel über den 15° Regel ergibt außerhalb der 10% Regel eine extremhohe Anzahl von Linearmeldern - bitte neue Definition dieser Anforderung	Abgelehnt: das ist physikalisch begründet
3.4.7	3.4.7 Rauchansaugsysteme 3.4.7.1 Allgemeines Rauchansaugsysteme müssen ein CPR und einen positiven Prüfbericht einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle gemäß ÖNORM EN 54-20 und TRVB 123 S besitzen. Sofern sie nicht über die Brandmelderzentrale mit Energie versorgt werden, sondern eine eigene Stromversorgung besitzen, muß diese der ÖNORM EN 54-4 entsprechen. Die Ersatzstromversorgung muß Pkt. 3.6.10 dieser TRVB entsprechen.	t	Auch hier versteckt sich abermals eine nationale Typprüfung, ergänzend zur harmonisierten Bauproduktennorm EN 54-20. Es wird nämlich ein Prüfbericht nach EN 54-20 UND TRVB 123 S gefordert. Dadurch entsteht abermals ein Handelshemmnis. Ein letztes mal: Hören sie damit auf! Die Festlegungen aus der Anwendungsrichtlinie TRVB 123 S sind im Zuge der Abschlussüberprüfung zu überprüfen. Da braucht es keinen zusätzlichen Prüfbericht zur EN 54-20. Hinsichtlich der Abstandbestimmungen sind herstellerübergreifende Feststellungen allgemein formuliert und ausreichend - so wie auch VDE 0833-2 in Deutschland. Österreich	3.4.7 Rauchansaugsysteme 3.4.7.1 Allgemeines Rauchansaugsysteme müssen ein CPR und einen positiven Prüfbericht einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle gemäß ÖNORM EN 54-20 besitzen. Sofern sie nicht über die Brandmelderzentrale mit Energie versorgt werden, sondern eine eigene Stromversorgung besitzen, muss diese der ÖNORM EN 54-4 entsprechen und die Zustandsüberwachung an der Brandmelderzentrale zur Anzeige gebracht werden. Die Ersatzstromversorgung muß Pkt. 3.6.10 dieser TRVB entsprechen.	abgelehnt; Begründung: die österr. Prüfungen sind Installationsvorgaben

*t = technisch, ed = editoriiell

			braucht hier nicht krampfhaft was Neues erfinden. Wir machen ja auch nicht bei jedem Linearmelder unterschiedliche Abstandsregelungen.		
3.4.7.2.		te	Erläuterung zum besseren Verständnis	Räume, in denen die Installation punktförmiger Melder aus baulichen, instandhaltungstechnischen oder historischen Gründen nicht möglich ist	Angenommen
3.4.7.3.1		te	Es gibt RAS mit Einzelocherkennung	Bei RAS ohne Einzelidentifikation dürfen nicht mehr als fünf Räume mit einer maximalen Gesamtfläche von 400 m2 mit einem Detektor eines Rauchansaugsystems überwacht werden.	Abgelehnt, aber Text wird angepasst
3.4.7.3.4.		te	Wie ist „Hochempfindlich“ zu interpretieren - genügen die EN54-20 Klassen und ist die 4-wöchige Testphase nur erforderlich, wenn das RAS „optimal“ an die Applikation angepasst werden soll	Neudefinition der Anforderung	Angenommen: wird ergänzt Hochempfindlich (Klasse A gemäß EN 54-20)
3.4.9	Aufzählung der Sonderbrandmelder	te	Es fehlen der Thermografische Brandmelder (TFD) und der Sonderwärmemelder (alt Stabmelder) Die Videobranddetektion sollte durch Videobrandmelder (VFD) ersetzt werden	Bitte Aufzählung der Sondermelder auf <ul style="list-style-type: none"> • Videobrandmelder (VFD) • Thermografische Brandmelder (TFD) Sonderwärmemelder	Angenommen
3.4.9	2ter Absatz - Erläuterung in Klammer zu anerkannten Meldern	te	Es fehlt die Ergänzung (Temperaturmelder oder Rauchmelder gemäß EN 54-5 und EN 54-7)	(Temperaturmelder, Rauchmelder oder Flammenmelder gemäß EN 54-5, EN 54-7 und EN54-11)	Angenommen, es wird z.B. ergänzt; muß heißen EN 54-10
3.4.9.1		te	Im Kapitel 3.4.9.1. ist Stabmelder ist nicht die korrekte Bezeichnung da diese einen Bezug auf die Bauform nimmt - es gibt auch runde Bauformen	Statt Stabmelder sollte Sonderwärmemelder verwendet werden	Angenommen: Sonderwärmemelder (z.B. Stabmelder)
3.4.9.1	Kapitel gesamt	ed	Stab-Wärmemelder wäre im Kapitel 3.2 besser zugeordnet	Verschieben als Kapitel 3.2.12	Abgelehnt; dort werden Melder behandelt, für die es eine EN gibt
3.4.9.1	2ter Absatz	te	Anpassung Temperatur, Typ	Es gibt diese Melder auch mit Thermodifferenzialverhalten und bis zu 400C°	Angenommen
3.4.9.2	4. Absatz zweiter Satz	te	Doppelte Aussage von den beiden Anforderungen VFD und TFD in Brandmeldesystemen sollten als Funktion A gemäß Definition in Abbildung 1 in EN54-1 und als Komponententyp 1 gemäß	Löschen von Die Melder bzw. deren Auswerteeinheiten müssen direkt an die Brandmeldezentrale angeschlossen sein.	Abgelehnt: das sind unterschiedliche Anforderungen: A = aut. Melder, Komponente 1 hat etwas mit den Anforderungen und Tests zu tun

*t = technisch, ed = editoriiell

			<p>Definition in EN 54-13 betrachtet werden.</p> <p>Die Melder bzw. deren Auswerteeinheiten müssen direkt an die Brandmelderzentrale angeschlossen sein.</p>		
3.4.9.2	3 letzter Absatz	te	<p>typische Anwendungen für Video-Rauchmelder sind großvolumige Räume mit hohen Decken, offenen Flächenbränden von Wäldern, Feldern,</p>	löschen von Wäldern, Feldern da die TRVB sich auf Maßnahmen im Gebäude beziehen	Teilweise angenommen : ändern auf Lagerplätze u.ä.,
3.4.10.1		ed/te	<p>Die Beschreibungen zu den Multisensormeldern hat hier keine Vorgaben und hat keinen Mehrwert für die TRVB 123</p> <p>Multisensormelder, die Rauch- und Wärmesensoren gemäß EN 54 29 kombinieren, sind Allzweck-Brandmelder, die hauptsächlich als Rauchmelder fungieren. Sie können verwendet werden, um Folgendes zu erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine hohe Stabilität gegen irreführende Phänomene; - eine Reaktion auf eine breite Palette von Bränden. <p>Multisensormelder, die CO und Wärme kombinieren</p> <p>Einige Brände produzieren möglicherweise nicht genügend CO, um einen Alarmzustand eines Detektors gemäß EN 54-26 auszulösen. Dies sind normalerweise frei brennende, offene und gut belüftete Brände. Die Einbeziehung der Wärmeerfassung in Kombination mit der CO-Erfassung kann die Empfindlichkeit eines solchen Detektors gegenüber diesen Arten von Bränden erhöhen.</p> <p>Multisensormelder, die Rauch, CO und optional Wärme kombinieren werden in der EN 54-31 behandelt.</p> <p>Hinweis: Ein möglicher Vorteil von</p>	Diese Erläuterung zum Multisensormelder sollte in die TRVB 001 A aufgenommen werden.	Abgelehnt : Handelt sich nur um eine Erklärung

*t = technisch, ed = editoriiell

			<p>Multisensormeldern besteht darin, dass die Stärken und Schwächen der verschiedenen Sensoren aufgrund der Kombination der verschiedenen Messgrößen ausgeglichen werden können. Das Ergebnis ist eine mögliche Verbesserung der Reaktionsgeschwindigkeit (Früherkennung von Bränden) und eine erheblich höhere Immunität Unempfindlichkeit gegen irreführende Phänomene (weniger Täuschungsalarme).</p> <p>Im Allgemeinen können Multisensormelder in Anwendungen verwendet werden, bei denen die Verwendung eines einzelnen Sensordetektors wahrscheinlich zu vielen Täuschungsalarmen führt.</p>		
3.4.10.1	2ter Absatz erster Spiegelstrich	te	Verwendung von üblichen Sprachgebrauch	Täuschungsgrößen statt gegen irreführende Phänomene	Angenommen
	Zweiter Spiegelstrich	te	Änderung der Formulierung auf	„ein gesichertes Auslöseverhalten bei unterschiedlichen Brandentwicklungen (Schwelbränden, offene Flammen usw.)“ anstatt „ eine Reaktion auf eine breite Palette von Bränden “	Angenommen
3.4.10.2.1		ed	Passendere Wortwahl	Der Melder soll den Anforderungen des Detektortyps entsprechen - statt ersetzen!	Abgelehnt: ersetzen ist richtig
3.4.11	3.4.11 Druckknopfmelder	t	Entsprechend der harmonisierten Produktnorm EN 54-11 lautet die Bezeichnung "Handfeuermelder" und nicht Druckknopfmelder (DKM). Zumindest für alle Funktionen, die die manuelle Auslösung der Alarmierung der Feuerwehr bewirken (also rote HFM), ist die Bezeichnung Handfeuermelder zu verwenden.	Bezeichnung Handfeuermelder anstelle DKM	Abgelehnt: Druckknopfmelder ist ein in Österreich gebräuchlicher Terminus und der Bezug zu Handfeuermelder ist herstellbar
3.4.12	3.4.12 Sonderbestimmungen für Lüftungsleitungsmelder	t	Entsprechend Rechtsauskunft der obersten Bauaufsichtsbehörden in Deutschland ist die Installation von Rauchmeldern in Lüftungsleitungen keine generelle baurechtliche Forderung. Daher hat man in der jüngsten VDE 0833-2 die generelle Forderung nach Lüftungsleitungsmelder gestrichen und nur mehr darauf verwiesen, dass in Sonderfällen nach Vorgaben des	Generelle Forderung nach Luftkanalmeldern streichen, da für Betreiber eine große Belastung (Wartung, Täuschungsalarme usw.) und analog zu Deutschland auf Anwendung nur in Ausnahmefällen verweisen.	Teilweise angenommen : wurde im Zuge der anderen Einsprüche schon behandelt und entschärft

*t = technisch, ed = editoriiell

			Brandschutzplaners solche einzusetzen sind. Information zur Änderung VDE 0833-2: https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/2022/Juni/Informationsblatt_zur_DIN_VDE_0833-2-2022-06/Informationsblatt-zur-DIN-VDE-0833-2-2022-06.pdf		
3.4.12.3	Ergänzende Definition von Großküchen unter Hinweis	te	Durch welche Merkmale unterscheidet sich die Großküche von einer Küche	Bitte um Definition des Begriffs „Großküche“	Aufgrund Änderung 3.1.2 ist Anmerkung nicht mehr erforderlich und wird gelöscht
Teil 3 / 3.5.2.1	... Die Übertragungsgeräte müssen zumindest über eine automatische Überwachung der Verfügbarkeit des Telefonanschlusses (Blockadefreischaltung und Sabotagefreischaltung des Telefonanschlusses), integrierten Ereignisspeicher und programmierbaren regelmäßigen Testmeldungen verfügen	t	Hier wird definiert, welche Leistungsfähigkeit ein Übertragungsgerät aufweisen muss. Es fehlt jedoch der Hinweis, dass und wenn in welchen Zeitabständen dieses Gerät eine regelmäßige Testmeldung absetzen muss.	Einarbeitung der Zeitintervalle betreffend Testmeldung - z.B. alle 24 Stunden;	Abgelehnt : das ist nicht Aufgabe der TRVB 123; ist in EN 54-21 bzw. TRVB 114 geregelt
3.5.2.1	1er Satz	te	Ist zumindest während der Betriebszeit erforderlich, da im Alarmfall, Unterwiesene Personen, Externer Brandschutzbeauftragte oder Hausbetreuungsfirmen oftmals Maßnahmen treffen	gemäß ÖNORM F 3070 durchzuführen, müssen zumindest die Brandalarme und die Störungsmeldungen an eine ständig besetzte Stelle (z. B. Unterwiesene Person, Externer Brandschutzbeauftragter oder Hausbetreuungsfirma <=JALP: müssen auch im Alarmfall Maßnahmen treffen) weitergeleitet werden.	Angenommen
3.6.3	Für die Stromversorgung der Brandmeldeanlage vom elektrischen Netz her muß ein eigener Stromkreis vorgesehen werden, dessen Netzsicherung(en) besonders zu kennzeichnen sind. Der Anschluß dieses Stromkreises an das elektrische Netz muß unmittelbar nach der Zählerleinrichtung oder am Beginn der Hauptleitungen	t	Ein Anschluss unmittelbar nach der Zählerleinrichtung ist eine Forderung, die bei größeren Gebäuden nicht umsetzbar ist und auch nirgends gemacht wird und auch nicht benötigt wird. Für einen (sehr seltenen netzseitigen Ausfall) bauen wir ja eine Notstromüberbrückung durch Akkumulatoren ein. Daher muss man hier diese Forderung, die ohnehin in der Praxis ignoriert wird, streichen. Grundsätzlich besteht auch nach TAEV gar keine Forderung nach einem FI	Für die primäre Stromversorgung der Brandmeldeanlage seitens elektrischem Netz muß ein eigener Stromkreis vorgesehen werden, dessen Sicherungselement besonders zu kennzeichnen ist. Bei Ausführung von Fehler- und Zusatzschutz durch FI-Schutzschalter sind separate Fehlerstromschutzschalter (oder kombinierter Fehlerstromschutzschalter/Leritungsschutzschalter FI/LS) in kurzzeitverzögerter,	angenommen: ergänzen: bei Ausführung von Fehler- und Zusatzschutz durch FI-Schutzschalter im Objekt ..

*t = technisch, ed = editoriiell

	<p>erfolgen. Für die Brandmelderzentrale ist ein eigener Fehlerstromschutzschalter vorzusehen.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Je Brandmelderzentrale ist ein eigener stoßstromfester (Type G) Fehlerstromschutzschalter erforderlich, ausgenommen „Mann an Mann“ installierte Zentraleneinheiten, die gemäß EN 54-2 als „eine verteilte“ Brandmelderzentrale gelten. - die Stromversorgung der Alarm Übertragungseinrichtung (AÜE) gilt nicht als anlagenfremder Verbraucher. 		<p>Schutz für nicht ortsveränderliche Verbraucher. Die Forderung nach mehreren FI's bei mehreren Zentralen ist somit nicht schlüssig.</p>	<p>stoßstromfester Ausführung (Type G) zu verwenden.</p>	
Teil 3 / 3.7.3	<p>Wo es zweckdienlich ist, müssen außenliegende akustische und/oder optische Alarmierungseinrichtungen vorgesehen werden, welche außerhalb des überwachten Bereiches befindliche Personen alarmieren.</p>	t	<p>Im Außenbereich dürfen - gesetzliche Forderung - Sirenen max. 180 Sec. betrieben werden (siehe z.B. Außensirene einer Einbruchmelderanlage). Ein Nachbar einer Schule welche keine TUS-Anschaltung hat, jedoch eine Sirene zur Alarmierung am Pausenplatz, würde mit dieser Regelung außer Gebühr belästigt.</p>	<p>Außenliegende akustische Alarmierungseinrichtungen auf 180 Sekunden zeitbegrenzen;</p>	<p>Angenommen Ergänzen: Wo es in Sonderfällen erforderlich ist,</p>
3.7.3			<p>Zur leichteren Anwendung</p>	<p>Der Punkt 3.7.3 sollte weiter untergliedert werden, ist sehr lang. Weiter gibt es einen Vermerk z.B. (siehe hierzu auch 3.7.3.2), jedoch keinen Punkt 3.7.3.2</p>	<p>Angenommen</p>
3.7.3	<p>2ter Absatz - erster Satz</p>	te	<p>Ergänzende Erläuterung</p>	<p>....im Gebäude im Brandfall zu warnen und die Evakuierung einzuleiten.</p>	<p>Angenommen: „Räumung zumindest des betroffenen Brandabschnittes“ statt Evakuierung</p>
3.7.3	<p>Unter: Bürogebäude, Schulen, Gewerbliche und industrielle Betriebsbauten</p>		<p>Bei Einlaufen eines Druckknopfmelders ist eine begrenzte Alarmierungsdauer unzulässig.</p>	<p>Bei Alarmauslösung eines Druckknopfmelders..... Wäre eine mögliche bessere Formulierung.</p>	<p>Angenommen</p>
3.7.3	<p>6ter Absatz - zweiter Spiegelstrich</p>	te	<p>Ergänzende Anforderungsdefinition zur Klarstellung</p>	<p>... der Betriebszeit ständig durch eine dementsprechend nach TRVB 117 O</p>	<p>Angenommen</p>

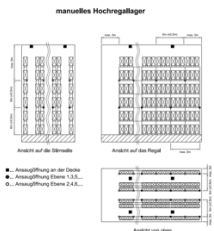
*t = technisch, ed = editoriiell

				geschulte Person und entfernen der Klammer mit z.B....	
3.7.3	Unter Optische Alarmierungsmittel	te	Bessere Klarstellung	Ändern des Punkt: Sofern die Blitzleuchten Einstellmöglichkeiten besitzen, sind diese auf die höchste Stufe einzustellen. In: Sofern die Blitzleuchten Einstellmöglichkeiten besitzen, sind diese den Gegebenheiten entsprechend einzustellen.	Abgelehnt : wenn man das so definiert, ist wieder die Diskussion eröffnet, wie viele BL man wo braucht. Das soll im Sinne der Planungssicherheit vermieden werden
3.7.3	„Optische Alarmierung“ Erster Satz	te	Textanpassung zur Klarstellung Es ist keine Definition in der TRVB 123 S für die Anordnung von akustischen Alarmierungseinrichtungen und optische Signalgeber nach dem 2-Sinne-Prinzip enthalten	neben den akustischen Alarmierungseinrichtungen auch optische Signalgeber nach dem 2-Sinne-Prinzip anzuordnen zu verwenden. Die Alarmierungsgeräte sind nach Herstellerangaben und den Anforderungen in diesem Punkt zu platzieren.	Angenommen
3.7.3	„Optische Alarmierung“ 3ter Absatz	te	Genauere Anforderungsdefinition statt nur Rüttelpolster	... zur akustischen Alarmierung, mechanische Vibrationsalarmierungen (z.B. Vibrationspager, Rüttelpolster) und optische Signalgeber verpflichtend ...	Angenommen
3.8.1		ed/te	Die Anforderungsdefinition für die Alarmzwischenspeicherung sollte unter 1.4.4.2 erfolgen. Genauere Anforderungsdefinition für die Funktion.	Verschiebung der gesamten Anforderungen nach 1.4.4.2 Alarmzwischenspeicherung bis 60 Sekunden, sofern durch Auswertelgorithmen der Melder keine Verfälschung des Alarmzustandes innerhalb dieser Zeit zu erwarten ist (z. <u>B.</u> nicht geeignet für Linearrauchmelder, da bei rascher Abdunkelung durch Rauch anstelle des Alarmsignales ein Störsignal ausgewertet werden kann). Sofern nach dem Erstarmsignal binnen 5 Minuten ein Alarmbestätigungssignal vom selben Brandmelder oder von einem anderen Brandmelder derselben Meldergruppe empfangen wird, ist ein Brandalarm auszulösen.	Teilweise angenommen Wurde bereits oben unter 1.4.4.2 behandelt
3.8.1		ed/te	Die Anforderungsdefinition für die Alarmzwischenspeicherung sollte unter 1.4.4.2 erfolgen.	Verschiebung der gesamten Anforderungen nach 1.4.4.2 Alarmzwischenspeicherung bis 60	Abgelehnt : Ein eigenes Kapitel wird als besser angesehen

*t = technisch, ed = editoriiell

			Genauere Anforderungsdefinition für die Funktion.	Sekunden, sofern durch Auswertelgorithmen der Melder keine Verfälschung des Alarmzustandes innerhalb dieser Zeit zu erwarten ist (z. B. nicht geeignet für Linearrauchmelder, da bei rascher Abdunkelung durch Rauch anstelle des Alarmsignales ein Störsignal ausgewertet werden kann).	
				Soferne nach dem Erstalarmsignal binnen 5 Minuten ein Alarmbestätigungssignal vom selben Brandmelder oder von einem anderen Brandmelder derselben Meldergruppe empfangen wird, ist ein Brandalarm auszulösen.	
3.8.1	3.8.1 Alarmzwischen­speicherung Alarmzwischen­speicherung bis 60 Sekunden, sofern durch Auswertelgorithmen der Melder keine Verfälschung des Alarmzustandes innerhalb dieser Zeit zu erwarten ist (z. B. nicht geeignet für Linearrauchmelder, da bei rascher Abdunkelung durch Rauch anstelle des Alarmsignales ein Störsignal ausgewertet werden kann). Soferne nach Rücksetzen des Erstalarmzustandes binnen 5 Minuten neuerlich ein Erstalarmzustand eintritt, ist ein Brandalarm auszulösen.	t	Der grün ergänzte Satz ist ein Widerspruch bzw. eine Zusatzforderung zur harmonisierten Produktnorm EN 54-2, Punkt 7.12 Abhängigkeit des Brandmeldezustandes von mehr als einem Alarmsignal (Option mit Anforderung). Dort wird die sofortige Alarmauslösung bei erneutem Erstalarm nicht gefordert. Diese Festlegung würde die Täuschungsalarmhäufigkeit begünstigen, was generell abzulehnen ist.	Grün ergänzten Satz streichen	Teilweise angenommen ; Änderung: Soferne binnen 30 min ein Bestätigungssignal empfangen wird, ist ein Alarm auszulösen. Anmerkung. Gemäß EN 54-2, 7.12.1 c) muß der Erstalarmzustand automatisch innerhalb von 30 min nach dem Empfang des Erstalarmzustandes beendet werden
Teil 3 / 3.10.2	Gangschutz: In vereinzelt ... solchen, welche seitens der Behörde vorgeschrieben werden, weder Voll- noch Brandabschnittsschutz errichtet wird (s.a. 3.1.1). Meist werden in diesen Fällen nur Gänge und Fluchtwege durch	ed	Dieser Schutzzumfang ist schlecht und man sollte hier den Behörden nicht die Möglichkeit geben eine „Billigversion“ einer BMA vorschreiben zu können. Mit der Möglichkeit des Einrichtungsschutzes müssen die Bedürfnisse abgedeckt sein.	Schutzzumfang „Gangschutz“ ersatzlos streichen; Wenn schon Gangschutz, dann muss zumindest die Alarmierungseinrichtung wahrgenommen werden können! Kombination prov. BMA am Gang und in	Abgelehnt : wurde bereits weiter oben behandelt

*t = technisch, ed = editoriiell

	automatische Brandmelder überwacht. Die Bestimmungen über die Lautstärke und Hörbarkeit der Externen Alarmierungseinrichtungen beziehen sich nur auf diejenigen Bereiche, in denen automatische Brandmelder vorhanden sind.		Dies bedeutet, dass es in den Fluchtwegen eine Alarmierung gibt, in den Räumen mit Personenaufenthalt aber nicht. Demzufolge wären für den Personenschutz in derlei Fällen Rauchwarnmelder die bessere Alternative!	den Technik sowie Allgemeinräumen und Rauchwarnmelder in den Wohnungen ist ja alternativ immer noch möglich!	
3.12.5.2.	2 Spiegelstrich	te	Mit einem Ansaugrohr eines Rauchansaugsystems darf eine maximale Regallänge von 40m überwacht werden.	Ergänzung um folgende Erläuterung: Bei Regallängen über 40 m darf das Ansaugrohr die halbe Regallänge überwachen Bei übersichtlichen Verhältnissen kann diese Überwachungslänge auf maximal eine Regalflucht und/oder einen Brandabschnitt ausgedehnt werden.	Abgelehnt: bei einem 60 m langen Regal dürften dann 60 m überwacht werden und das ist für die FW zu unübersichtlich
3.12.5.2.	3 Spiegelstrich	te	Es muss für jedes Rauchansaugsystem an leicht sichtbarer Stelle ein Parallelindikator oder eine Blitzleuchte angebracht werden. Unter 3.4.5.3.2 gibt es bereits eine bestehende Formulierung für Linearrauchmelder	Rauchansaugsysteme, deren Alarmanzeige nicht vom Standort der Alarmerkundung eingesehen werden kann, sind mit beschrifteten Parallelindikatoren auszurüsten. Diese können auch in einer gut einsehbaren geringeren Montagehöhe unterhalb des zugeordneten Rauchansaugsystems angebracht werden.	Angenommen
3.12.5.2. Bild F.1			Ansaugpunkten in Hochregalanlagen (Darstellung von Doppelregalen mit Mittelschacht)	Die bestehende VdS-Zeichnung stimmt nicht mit der Textanforderungen nicht überein - Rohrsysteme sind an der Regalaußenseite zu installieren (3.12.5.1 erster Spiegelstrich) 	Angenommen
Teil 4 / 4.2.1.1	Die Montage in Kunststoffrohren, welche in einem Maximalabstand von 50 cm an der Unterseite von	t	Hier wird nicht definiert wie denn diese Kunststoffrohre nun genau zu befestigen sind. Aus den weiteren Zeilen ist zu entnehmen, dass hierfür geeignete Schellen zu verwenden sind. Im Fall einer Kabeltasse ist eine	Im Fall Bestandsobjekt und erforderliche Befestigung von Kunststoffrohren an Kabeltassen ist die Befestigung des Kunststoffrohres mit Kabelbindern im Abstand von 50 cm zulässig.	Angenommen

*t = technisch, ed = editoriiell

	Kabelträgersystemen befestigt sind, ist zulässig.		derartige Montage schlecht bis gar nicht realisierbar, da diese Schellen mittels Schrauben befestigt werden müssen. In der Schelle ist hierfür kein Platz, in der Kabeltasse sind abstehende Schrauben unzulässig.		
5.3.3	9. Spiegelstrich	ed	Die neue Ergänzung ist nicht nötig, da der jetzige Text ausreichend ist und zwei „oder“ machen es verwirrend Weiters laut Anhang XX: Anmerkung: Dieses Attest ist nur dann im Ordner für die Feuerwehr abzulegen, wenn dort kein Instandhaltungsvertrag hinterlegt ist.	Den ergänzten Text löschen oder Attest Instandhaltung gemäß Anhang XX, sofern die Brandmeldeanlage behördlich gefordert oder bei Anschluss der Brandmeldeanlage an eine alarmannehmende Stelle. Und nur die Bemerkung (siehe dazu Anhang XX) einfügen	Abgelehnt : manche Betreiber wollen nicht, dass der I-Vertrag im FW Ordner ist; das 2. „Oder“ ist durch einen Beistrich getrennt
Teil 5 / 5.3.8	Ergebnis der Auswertung des Installationsattestes: Angabe der am Projekt beteiligten Fachfirmen hinsichtlich der Durchführung der unterschiedlichen Phasen Planung, Projektierung, Installation oder Überwachung der Montage und Inbetriebnahme inkl. Angabe eines allfälligen Kompetenznachweises	ed	Eine entsprechende Gewerbeberechtigung muss jedenfalls als Kompetenznachweis zulässig sein; Es muss ja offensichtlich die abnehmende Stelle umgekehrt auch keinen Kompetenznachweis erbringen.	„inkl. Angabe eines allfälligen Kompetenznachweises“ wieder streichen;	Abgelehnt : Es gibt die EN 16763 mit nationaler Anwendung in Form der ÖNORM F 3700
Anhang 1 / FB 1	9. Erstbescheiddatum	ed	Unter Pkt. 5 wird der Bescheid inkl. ausstellender Behörde und Datum bereits gefordert. Es ergibt sich hier nur ein weiterer Verwaltungsaufwand.	Streichung dieses Punktes	Abgelehnt : 5 listet auf, was erforderlich ist; hier ist es die Einreichung
Anhang 1 / FB 1	10 Bestätigung der Kompetenz der Errichterfirma	ed	Warum werden in den Einreichunterlagen nochmals zusätzliche Kompetenzen abgefragt? Zusätzlicher Verwaltungsaufwand!	Änderung auf „Installationsattest“	Angenommen
Anhang 1 / FB „StgV 2“	Steuerungen (Unterlagen für Betreiber)	ed	Die Erfahrung zeigt, dass selbst bei externen BSB, welche in ihrem Hauptberuf „Feuerwehrmänner“ sind, sich jemand mit den Brandfallsteuerungen auseinandersetzt. Dieses Verzeichnis ist gerade bei größeren Anlagen immens viel Arbeit wird aber von niemanden genutzt.	Streichung dieses Formblattes	Abgelehnt ; ist für den Betreiber wichtig
Anhang 1 / FB „StgV 3“	Steuerungen (Unterlagen für Betreiber)	ed	Die Erfahrung zeigt, dass selbst bei externen BSB, welche in ihrem Hauptberuf „Feuerwehrmänner“ sind,	Streichung dieses Formblattes	Abgelehnt ; ist für Betreiber wichtig

*t = technisch, ed = editoriiell

			sich jemand mit den Brandfallsteuerungen auseinandersetzt. Dieses Verzeichnis ist gerade bei größeren Anlagen immens viel Arbeit wird aber von niemanden genutzt.		
Anhang 1 / FB „EGV 1“	Eingänge (technische Alarme)	ed	Unverständlich, z.B. der Eingang 3 „Gründer DKM / EG FBF“ wird durch welches Gerät angesteuert? Bei manchen Eingängen wie z.B. E1 ist das zwar eindeutig (Gerät ist der TUS-Sender) aber es wird der nähere Sinn nicht dargestellt. Natürlich steuert die BMZ den FSS (E2) an, aber das ist ja ohnedies geregelt. Der Eingang 4 ist z.B. aber wenig nachvollziehbar, denn die BSK werden in der Regel vom Lüftungssteuerschrank angesteuert (BMA liefert zu Lüftungssteuerschrank „Lüftung AUS“). Ein Eingang an der BMZ??	Streichung dieses Formblattes	Abgelehnt: ist erforderlich; auch die EN 54-2 kennt Rückmeldungen Aufgrund der Vielzahl von möglichen Eingängen (Technischen Alarmen), welche ja nur Rückmeldungen anderer Gewerke sind und keine Alarme, ist es verwirrend und auch technisch falsch, diese in einer Melderliste darzustellen. Die angeführten Rückmeldungen sind nur Beispiele, die je nach Ausführung der BMZ (z.B. TUS) natürlich andere sein können
Anhang 1 Erläuterung	3.	ed	Eingänge sind in der Regel Bedienungsgruppen, daher ist das Eingangsgruppenverzeichnis als optional anzuführen	Die Formulierung könnte lauten: 3. optionales Eingangsgruppenverzeichnis (EGV)	Abgelehnt: Eingänge sind Rückmeldungen und keine Meldegruppen - siehe auch oberen Punkt
Anhang 6/1, Punkt 2	2. Prozessorredundanz Zur Erfüllung der ÖNORM EN 54-2 bezüglich Maximalausfall von 512 Meldern bzw. der Forderung dieser Richtlinie, dass vom Ausfall eines Verarbeitungsknotens maximal 3.000 m ² Überwachungsfläche betroffen sein dürfen, können folgende Möglichkeiten gewählt werden:	t	Man sollte bei einer derartigen Überarbeitung die Chance nutzen, "golden plating" aus der Vergangenheit zu beseitigen. Die Redundanzforderung bei bereits 3.000 m ² ist so eine. Im Vergleich dazu fordert Deutschland eine derartige Redundanz erst bei einer Überwachungsfläche von 12.000 m ² bzw. 512 Melder (siehe VDE 0833-2, Punkt 6.2.1). Auch vergleichend England fordert derartige Ausfallstrategien erst ab diesem Wert. Es wird also dringend empfohlen, sich hier an international üblichen Werten zu orientieren. Ein Prozessorausfall kommt äußerst selten vor, entscheidend ist die rasche Reaktion im Störfall, daher	2. Prozessorredundanz Zur Erfüllung der ÖNORM EN 54-2 bezüglich Maximalausfall von 512 Meldern bzw. der Forderung dieser Richtlinie, dass vom Ausfall eines Verarbeitungsknotens maximal 12.000 m ² Überwachungsfläche betroffen sein dürfen, sind ab diesen Grenzwerten redundant ausgelegte Signalverarbeitungseinheiten und Anzeigeeinrichtungen vorzusehen.	Abgelehnt: auch andere Länder begrenzen diese Zahl, teilweise sogar deutlich schärfer. Diese Begrenzung ist zulässig und sinnvoll

*t = technisch, ed = editoruell

			sollte eine Störungsweiterleitung an qualifiziertes Personal bei jeder Anlage (auch kleine Anlagen < 3.000 m ² können sehr wertvolle Einrichtungen überwachen oder hohe gefahrgeneigte Betriebe überwachen) standardmäßig gefordert werden.		
Anhang 6/1, Punkt 2.2 (inkl. Unterpunkte)	2.2 "Redundante" Ausführung der Betriebssystemsoftware mit folgenden Leistungsmerkmalen: ff	t	Man kann eine Prozessorredundante Ausführung und eine hier beschriebene "Software-Redundanz" aus fachtechnischer Sicht keinesfalls gleichwertig bewerten. Das habe ich vor vielen Jahren persönlich dem damaligen Vorsitzenden schon gesagt, im Zuge von Schlichtungsverfahren beim ASI schon mehrmals erläutert und vertrete diesen Standpunkt auch hier abermals unverändert. Man kann darüber diskutieren, ab welcher Anlagengröße oder bei welchem Risiko man eine echte Prozessorredundanz fordert, aber keinesfalls diese beiden Varianten gleichstellen.	Punkt ersatzlos streichen	Abgelehnt: Dies hat sich seit Jahrzehnten bewährt und ist nichts Neues.
			Auch in keinem anderen Land ist eine derartige Lösung mit einer Prozessorredundanz gleichgestellt, daher nicht als Stand der Technik anerkannt. Österreich macht sich lächerlich, wenn man das gleichstellt. Entweder bauen wir ab einer gewissen Größe redundante Anlagen oder eben nicht, weil in allen anderen Fällen (auch Punkt 2.1, Anhang 6/1) bedeutet ein Prozessorausfall 1) Display kann nicht mehr angesteuert werden, 2) Drucker kann nicht mehr angesteuert werden, 3) FBF und abgesetzte Bedienfelder können nicht mehr angesteuert werden, 4) Brandfallsteuerungen können nicht mehr bedienungsgruppenzugeordnet angesteuert werden, Auslösungen über hardwaremäßigen Summenalarm können oftmals kontraproduktiv sein. Die Feuerwehr hat also keinerlei detaillierte Informationen mehr über den Erstalarm.		

*t = technisch, ed = editoriiell

Bedienungsgruppenverzeichnis	Hinweis rechts oben	ed	Übertragungsgruppen können auch bedient werden, daher sind diese Nummern für die Bedienung der BMZ relevant.	Die Formulierung könnte lauten: bei den Unterlagen der BMZ ohne Spalte Übertragungsgruppen oder mit durchgestrichenen Übertragungsgruppennummern (z.B. 123)	Teilweise angenommen : Durchgestrichene sind auch zulässig
StGV 1		ed	Eingänge sind in der Regel Bedienungsgruppen	Das Beispiel von E3 auf z.B. 99 ändern und auf ein E im Beispiel verzichten bzw. als Option darzustellen.	s.o.
StGV 3	Kopfzeile	ed	Da diese Liste bei großen Anlagen mit komplexen Steuerungen hunderte Seiten erzeugt, ist diese Liste als optional zu ergänzen.	Text in Klammer auf optional ergänzen: (optionale Unterlagen für Betreiber)	s.o.
EGV 1	Kopfzeile	ed	Technische Alarmer sind als Beispiel zu sehen und diese Liste ist optional	Die Formulierung könnte lauten: Eingänge (z.B. technische Alarmer) (optionale Liste, wenn die Eingänge nicht im BGV aufgelistet werden)	Abgelehnt : die Eingänge sind NICHT im BGV zu listen
EGV 1	Eingangs Nr.	ed	Das E ist zu streichen, da es sich in der Regel um Bedienungsgruppen handelt und zu Verwirrungen beim Betreiber führen kann	E vor den Nummern löschen	Teilweise angenommen : Anmerkung: E ist nicht einzugeben
EGV 1	Bezeichnungsbeispiele	ed/te	„Feuerwehr kommt“ muss kein explizierter Eingang sein und kann Bestandteil des Gerätes F bzw. E sein und die Auflistung kann dadurch zu Verwirrungen führen. Wer will schon die Rückmeldung Feuerwehr kommt abschalten!	Beispiel löschen	Angenommen
EGV 1	Bezeichnungsbeispiele	ed/te	„BSK“ können auch ohne explizierte Eingänge umgesetzt werden und die Auflistung führt hier ggf. zu Verwirrungen.	Beispiel löschen	Abgelehnt : Hier sind Rückmeldungen gemäß EN 54-2 gemeint
generell	Sehr geehrter TRVB Arbeitskreis. Nachfolgend beziehe ich Stellung zu einzelnen Punkten des veröffentlichten Entwurfs zur TRVB 123 S. Einleitend möchte ich jedoch einige Hinweise anbringen, da absolut unverständlich, warum man hier nicht unter Berücksichtigung der Kohärenz zur europäischen Normung arbeitet und andererseits durch nationale Typprüfungen abermals im Bereich	e	Will man als TRVB den ähnlichen Status wie eine Norm, die dem Normengesetz unterliegt, muss man auch die diesbezüglichen Anforderungen streng erfüllen. Einflussnahme von Einzelpersonen und deren Interessen muss man abstellen und Rechtskonformität insbesondere im Hinblick auf den Inverkehrbringerprozess harmonisierter Bauprodukte lückenlos herstellen. Im Bereich Brandmeldeanlagen können sehr viele Parameter und Ausführungsvarianten nur bei verbauten Anlagen überprüft und bestätigt werden. Labor-	<ul style="list-style-type: none"> • Neuausstellung und Veröffentlichung eines Entwurfs zur Stellungnahme in Form einer Mantel-Richtlinie zur Basis ONR CEN/TS 54-14 • Streichung sämtlicher Forderungen nach nationalen „Typ-Prüfberichten“ 	Abgelehnt : es gibt kein europäisches Land, das zur TS 54-14 eine Mantel-RL gemacht hat oder macht: siehe DIN, BSI, ENI, AFNOR, Irland .. Es gibt keine Veranlassung, dass wir das in Österreich so handhaben müssten.

*t = technisch, ed = editorially

	<p>harmonisierter Bauprodukte gegen das Bauproduktenrecht verstößt.</p> <p>Vorweg kann ich daher gleich bekräftigen, sollten sie diese Richtlinie mit den unzulässigen nationalen Typprüfungen veröffentlichen, wird dies als weiterer Beweis bei der zuständigen EU Kommission (laufendes Verfahren CHAP (2019) 2221 eingebracht.</p>		<p>"Typprüfungen" sind hier nicht das Heilmittel, entscheidend ist die Abnahme vor Ort.</p>		
	<p>Zu Kohärenz zur europäischen Normung: Bereits 2011 gab es die Einsicht, dass es im Falle einer europäischen Norm für Planung, Projektierung usw. einer Brandschutzanlage keine eigenständige, dazu widersprüchliche TRVB Richtlinie geben kann und man hat daher die TRVB 127 S als „Mantel-Richtlinie“ zur EN 12845 abgeändert. Nun bringt man im Jahr 2022 endlich eine längst fällige Überarbeitung der TRVB 123 S und erwähnt nicht einmal, dass auch hier eine europäische Richtlinie mittlerweile im österreichischen Normenkonstrukt eingebettet wurde, nämlich ONR CEN/TS 54-14 „Brandmeldeanlagen-Teil 14: Leitfaden für Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Instandhaltung“, Ausgabe 2019. Man hätte also die TRVB 123</p>		<p>Hier bestätigt die abnehmende Stelle gutachterlich gegenüber Dritten, dass die Anlage den Vorgaben entspricht. Fälschlicherweise wird oftmals von "Befundung" gesprochen. Alle, die die Grundlagen des Sachverständigenwesens verinnerlicht haben, sollten wissen, dass es sich bei der Abnahme um einen "SOLL-IST" Vergleich handelt und es sich somit eindeutig um ein Gutachten handelt. Die Behörde will ja nicht nur wissen, dass es eine Anlage gibt, sondern ob sie auch den Vorgaben entspricht und die Funktion gegeben ist.</p>		<p>kein Änderungsvorschlag: deshalb nicht behandelt</p>

*t = technisch, ed = editoriiell

	Änderung 1:1 anhand des Aufbaus dieser europäischen technischen Regel aufbauen können und in einzelnen Punkten (ähnlich wie bei TRVB 127 S) ergänzen, ohne dabei Widersprüche zu erzeugen.				
	Da sie das verabsäumt haben, bleiben sie der Widersprüchlichkeit treu, wie sie weiter unten in den Kommentaren zu einzelnen Punkten sehen. Da sie sämtliche Änderungen seit 2011 ohne Möglichkeit zur Stellungnahme veröffentlicht haben und somit auch kein allumfassender Konsens dazu vorliegt, beziehen sich einige Kommentare auch auf „nicht grüne“ Textpassagen des gegenständlich veröffentlichten Entwurfs.				kein Änderungsvorschlag: deshalb nicht behandelt
	Es ist erstaunlich, dass man nach wie vor offensichtlich so stark unter Beeinflussung des ehemaligen Vorsitzenden steht, der ja bekanntlich in Bezug auf „nationale Typprüfungen“ auf Grund seiner Prüfstellen-Tätigkeit zu 100% in dieser Fragestellung befangen ist. Mussten sogar in den ÖNORMEN der F30xx-Serie (gleicher Vorsitzender !!) in den letzten Jahren ursprünglich verankerte nationale Konformitätsbewertungsverfahren gestrichen werden, da nicht rechtskonform, halten sie im TRVB AK nach wie vor daran fest, obwohl hier bereits bis zum EUGH				Das ist eine persönliche Meinung und keine Stellungnahme zu konkreten Punkten der TRVB 123: deshalb nicht behandelt

*t = technisch, ed = editoriiell

	<p>bereits ausjudiziert ist, dass es im Umfeld von harmonisierten Bauprodukten keine zusätzlichen nationalen Prüfverfahren geben darf, da dadurch der vorgesehene Inverkehrbringer-Prozess innerhalb der EU behindert wird. Siehe EUGH, 16.10.2014 Rs. C-100/13 vom 16.10.2014.</p>				
	<p>Wann lösen sie sich im TRVB AK endlich von der jahrzehntelang praktizierten Methodik „Wenn wir es nicht in die Norm bringen, schreiben wir es halt in die TRVB“ ?</p> <p>Einerseits ist die Rechtslage eindeutig und andererseits gibt es nicht einmal mehr eine akkreditierte Prüfstelle nach EN 17025, die die ÖNORMEN und TRVB's im Akkreditierungsumfang haben und somit einen „Prüfbericht“ rechtmäßig ausstellen darf. Akkreditierte Inspektionsstellen nach EN 17020 dürfen „Inspektionsberichte“ ausstellen und „keine Prüfberichte“. Dass die PBST bekanntlich trotzdem nach wie vor „Prüfberichte“ ausstellt und verlängert, steht somit im Widerspruch zum Akkreditierungsgesetz. Details dazu in den einzelnen nachstehenden Kommentar-Punkten.</p>				<p>Das liegt nicht im Ermessen des TRVB-AK: Wenn in der ÖNORM steht, was in einem Prüfbericht stehen muss, ist auch ein PRÜFBERICHT auszustellen; der Akkr.stelle ist dies bekannt und ist sie damit einverstanden.</p>

*t = technisch, ed = editoriiell